

Kleine Anfrage

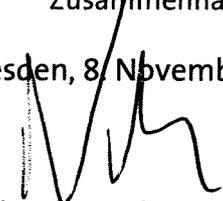
des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

Thema: Herr Bohnenberger und die Sächsische Justiz - Entlassung aus dem besonderen Vorbereitungsdienst im Freistaat Sachsen (1)

Bezug: Das OLG Dresden sowie das SMJus hatten spätestens seit dem 31.08.1994 in objektiver und subjektiver Hinsicht positive Kenntnis über den angeblichen Entlassungsgrund aus Beklagtensicht, dass Herr Bohnenberger – unstreitig – die genannte Frist im Einigungsvertrag nicht eingehalten hat und mit Wissen und Wollen der FSU Jena rückwirkend immatrikuliert worden ist, um ihm dadurch die Teilnahme an der gleichgestellten Prüfung zu ermöglichen. Diese Tatsache war der Grund für die Einleitung des 1. Entlassungsverfahrens am 03.11.1994, wodurch die unverzügliche Entlassung und Rücknahme der Ernennung erfolgen sollte. Nach der ausführlichen Stellungnahme des renommierten Rechtsprofessors Dr. Rüdiger Zuck vom 16.12.1994 kam es weder zu der beabsichtigten unverzüglichen Entlassung noch zur Rücknahme der Ernennung, weil dies schon damals aus Rechtsgründen ausgeschlossen war, zumal der Rechtsreferendar in den besonderen Vorbereitungsdienst nach ii) des EV aufgenommen worden sei und diese gesetzliche Grundlage, eben explizit nicht auf die Stichtagsproblematik abstellt.

1. Wann wurde Herr Bohnenberger der 1. Entlassungsbescheid zugestellt?
2. Was war der neue Grund für die zweite und endgültige Entlassung im Jahre 1996?
3. Inwieweit ist es richtig, dass Herr Bohnenberger vor seiner Bewerbung als Beamter auf Widerruf im Freistaat Sachsen die Rechtsauskunft vom SMJus erteilt bekommen hat, dass nur Absolventen mit einem Diplomjuristenabschluss (und keine Absolventen mit dem Abschluss eines 1. Staatsexamen) in den letztmalig angebotenen besonderen Vorbereitungsdienst im Freistaat Sachsen (Herbst 1993) aufgenommen werden?
4. Inwieweit ist es zutreffend, dass Herr Bohnenberger als westdeutscher Diplomjurist in den besonderen Vorbereitungsdienst des Freistaates Sachsen aufgenommen wurde, nachdem er nur seine Diplomjuristenukkunde der damaligen sächsischen Ernennungsbehörde vorgelegt hatte?
5. Seit wann genau hat das SMJus darüber Kenntnis, dass Herr Bohnenberger wahrheitsgemäß seine Prüfungsversuche in Tübingen gegenüber der FSU Jena sowie der Ernennungsbehörde des Freistaat Sachsen angegeben hatte und als Einziger keine falsche eidesstattliche Erklärung gegenüber den Funktionsträgern der FSU Jena im Zusammenhang mit den vorausgegangenen Prüfungsversuchen abgegeben hat?

Dresden, 8. November 2007


Karl Nolle, MdL

Eingegangen am: 15. NOV. 2007

Ausgegeben am: 17. DEZ. 2007



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsident des
Sächsischen Landtages
Herr Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, den 14. Dezember 2007
Tel.: 0351 564-15 00
Aktenzeichen: 1040E-LR-4278/07
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle – SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 4/10405**

Thema: Herr Bohnenberger und die Sächsische Justiz – Entlassung aus dem besonderen Vorbereitungsdienst im Freistaat Sachsen (1)

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

"Bezug: Das OLG Dresden sowie das SMJus hatten spätestens seit dem 31.08.1994 in objektiver und subjektiver Hinsicht positive Kenntnis über den angeblichen Entlassungsgrund aus Beklagtensicht, dass Herr Bohnenberger – unstrittig – die genannte Frist im Einigungsvertrag nicht eingehalten hat und mit Wissen und Wollen der FSU Jena rückwirkend immatrikuliert worden ist, um ihm dadurch die Teilnahme an der gleichgestellten Prüfung zu ermöglichen. Diese Tatsache war der Grund für die Einleitung des 1. Entlassungsverfahrens am 03.11.1994, wodurch die unverzügliche Entlassung und Rücknahme der Ernennung erfolgen sollte. Nach der ausführlichen Stellungnahme des renommierten Rechtsprofessors Dr. Rüdiger Zuck vom 16.12.1994 kam es weder zu der beabsichtigten unverzüglichen Entlassung noch zur Rücknahme der Ernennung, weil dies schon damals aus Rechtsgründen ausgeschlossen war, zumal der Rechtsreferendar in den besonderen Vorbereitungsdienst nach ii) des EV aufgenommen worden sei und diese gesetzliche Grundlage, eben explizit nicht auf die Stichtagsproblematik abstellt."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hospitalstraße 7
01097 Dresden
Tel. 564 0 (Vermittlung)

Telefax: 564 1509 (Ministerbüro)
564 1599 (Poststelle)

 Parken und
behindertengerechter Zugang
über Einfahrt Hospitalstraße 7

Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 9, 11

E-Mail: poststelle@smj.justiz.sachsen.de
Internetadresse: www.justiz.sachsen.de

Frage 1:**Wann wurde Herr Bohnenberger der 1. Entlassungsbescheid zugestellt?****Frage 2:****Was war der neue Grund für die zweite und endgültige Entlassung im Jahre 1996?**

Zusammenfassende Antwort zu Frage 1 und 2:

Der Beantwortung der beiden Fragen stehen datenschutzrechtliche Belange entgegen (Art. 51 Abs. 2 SächsVerf).

Die Mitteilung des Zustelldatums des ersten Entlassungsbescheids sowie die Mitteilung der Gründe für eine Entlassung von Herrn Bohnenberger aus dem Vorbereitungsdienst im Jahr 1996 betrifft Einzelangaben über dessen persönliche Verhältnisse. Derartige personenbezogene Daten sind von dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst. Sie beziehen sich auf einen für Herrn Bohnenberger wesentlichen persönlichen Bereich, nämlich seine Berufsausbildung. Demgegenüber ist ein besonderes Interesse des Abgeordneten an der Kenntnis dieser personenbezogenen Daten für die parlamentarische Arbeit nicht erkennbar. Der mit der Beantwortung dieser Frage einhergehenden Veröffentlichung personenbezogener Daten steht mithin der Datenschutz entgegen. Dies gilt auch für eine Antwort in nichtöffentlicher Sitzung und für eine Antwort mit Geheimhaltungsvermerk.

Frage 3:**Inwieweit ist es richtig, dass Herr Bohnenberger vor seiner Bewerbung als Beamter auf Widerruf im Freistaat Sachsen die Rechtsauskunft vom SMJus erhalten hat, dass nur Absolventen mit einem Diplomjuristenabschluss (und keine Absolventen mit dem Abschluss eines 1. Staatsexamen) in den letztmalig angebotenen besonderen Vorbereitungsdienst im Freistaat Sachsen (Herbst 1993) aufgenommen werden?**

Es kann heute nur noch festgestellt werden, dass der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden mit Schreiben vom 29. Juni 1993 Herrn Bohnenberger auf seine telefonische Anfrage mitgeteilt hat, der Freistaat Sachsen führe "bis zum Herbst 1993 (...) noch den besonderen Vorbereitungsdienst nach Anlage I Kap. III Sachgebiet A Abschn. III Nr. 8y) ii) des Einigungsvertrages durch. Dieser besondere Vorbereitungsdienst wendet sich ausschließlich an Bewerber, die ihr Studium bis einschließlich 1993 an Universitäten der ehemaligen DDR beenden."

Frage 4:

Inwieweit ist es zutreffend, dass Herr Bohnenberger als westdeutscher Diplomburist in den besonderen Vorbereitungsdienst des Freistaates Sachsen aufgenommen wurde, nachdem er nur seine Diplomjuristenurkunde der damaligen sächsischen Ernennungsbehörde vorgelegt hatte?

Dies trifft nicht zu.

Herr Bohnenberger wurde in den besonderen Vorbereitungsdienst des Freistaates Sachsen aufgenommen, nachdem er einen entsprechenden Antrag gestellt hatte. Dem Antrag waren neben dem Zeugnis über den Hochschulabschluss an der Friedrich-Schiller-Universität Jena noch weitere Unterlagen beigelegt.

Frage 5:

Seit wann genau hat das SMJus darüber Kenntnis, dass Herr Bohnenberger wahrheitsgemäß seine Prüfungsversuche in Tübingen gegenüber der FSU Jena sowie der Ernennungsbehörde des Freistaat Sachsen angegeben hatte und als Einziger keine falsche eidesstattliche Erklärung gegenüber den Funktionsträgern der FSU Jena im Zusammenhang mit den vorausgegangenen Prüfungsversuchen abgegeben hat?

Mit der Abgabe des eigenhändig ausgefüllten Personalbogens für Beamte am 6. Oktober 1993 oder kurz danach – der genaue Zeitpunkt ist nicht vermerkt - hat

Herr Bohnenberger angegeben, in Tübingen einen Prüfungsversuch absolviert zu haben.

In einem Schreiben des Thüringer Justizministeriums vom 15. Februar 1994 an alle Justizprüfungsämter, im Staatsministerium der Justiz am 21. Februar 1994 eingegangen, wurde ferner mitgeteilt, dass insgesamt sechs Studenten an der Friedrich-Schiller-Universität Jena ein juristisches Diplom erworben hätten; außer Herrn Bohnenberger hätten fünf Studenten bei der Meldung zur Diplomprüfung eine eidesstattliche Versicherung vorgelegt, wonach sie das Erste Juristische Staatsexamen nicht zweimal erfolglos abgelegt hatten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Geert Mackenroth', written in a cursive style.

Geert Mackenroth